

ZH_OBERGERICHT RT250031 vom 19. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250031

FR: ZH_OBERGERICHT RT250031 du 19 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250031 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Das obergerichtliche Verfahren RT250031-O wird abgeschrieben.

E. 2

Die obergerichtliche Spruchgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten für das obergerichtliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

- 3 -

E. 4

Für das obergerichtliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zu- gesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, je gegen Emp- fangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt we- niger als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das

Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Mai 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der

Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.